

Zeitschrift: Solothurnisches Wochenblatt
Herausgeber: Franz Josef Gassmann
Band: 4 (1791)
Heft: 15

Rubrik: Bevogt und Verrufung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gant.

Jost Schmid Lismer von Olten.

Rechnungstag.

Conrad Krueg Lismerbubi genannt von Olten, welcher sich fort und außer Land begeben.

Bevogt und Verrufung.

Anna Maria Nuszbaumer Viktor Schibler des Wirths
seel. Wittib von Walterswyl Amten Olten.

Brief an den Verleger.

Nein, mein Lieber, ich zürne nicht über Sie, daß Sie die Sitten unsrer Weiber so bitter und grausam geißeln. Wehe uns, daß der Zorn des Publikums der sicherste und traurigste Beweis von der Wahrheit Ihres Weibergemäldes ist! Aber Sie, auch Vater von einem Mädchen, sollten Sie bloß bey dieser Schilderung stehen bleiben? Sollten Sie uns nun nicht zeigen wollen, wie diesem Unheil am besten abzuhelpen wäre?

Wolan so will es ich versuchen, und ich wundre mich über nichts so sehr, als daß unsre rasonierende und reformierende Abendgesellschaften noch nicht längst auf diesen Gedanken verfallen sind. Mein Mittel besteht in nichts anderm als in der Errichtung eines Erziehungsinstituts für 20 oder 24 arme Bürgermädchen, eines Instituts, worinn diese hilflosen, vernachlässigten Kinder von Jugend auf, practisch und gleichsam mechanisch in allen weiblichen Arbeiten, in der Hauswirthschaft, Nähen, Stricken, Spinnen, Einlaufen, Abtheilen, Kochen, Gärtnen, Krankenwarthen, Lesen, Schreiben, Hausrechnungsführen, und vorzüglich in der reinen Jesuslehre und ihren künftigen Standespflichten unterrichtet würden.

Glauben Sie ja nicht, daß ich kennegeiere. Wenn edel-denkende Bürger in Zürich so ein Institut errichten konnten, wenn ein Zimmermann in Luzern allein in diesem Punkte so vieles zu thun im Stande war; was sollte man da noch über die Möglichkeit oder Unmöglichkeit auch unter uns rathotieren können?

Noch mehr! der erste Schritt ist schon gewagt. Schon wirklich hat man den Fond zur Unterhaltung von fünf bis